

Bekanntmachung

der Gemeinde Aßling

über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) zur Teilaufhebung des Bebauungsplans „Am Schwartlinggraben“ für den unbebauten Teilbereich.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10.01.2023 die Teilaufhebung des Bebauungsplans „Am Schwartlinggraben“ für den unbebauten Teilbereich beschlossen. Der Bereich wird im Norden, Süden und Westen durch bestehende Bebauung und im Osten durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Der Bebauungsplan „Am Schwartlinggraben“ ist am 28.02.1984 in Kraft getreten. Das geplante Gewerbegebiet im östlichen Teilbereich wurde bisher nicht umgesetzt.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans im Jahr 2014 wurde der unbebaute, östliche Bereich des ursprünglichen Bebauungsplans wieder als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, da eine Entwicklung der Fläche nicht vorgesehen war. Folglich wurde der Beschluss über die Teilaufhebung des Bebauungsplans „Am Schwartlinggraben“ gefasst.

Der Geltungsbereich der Aufhebung ist aus nachfolgenden Lageplänen ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:

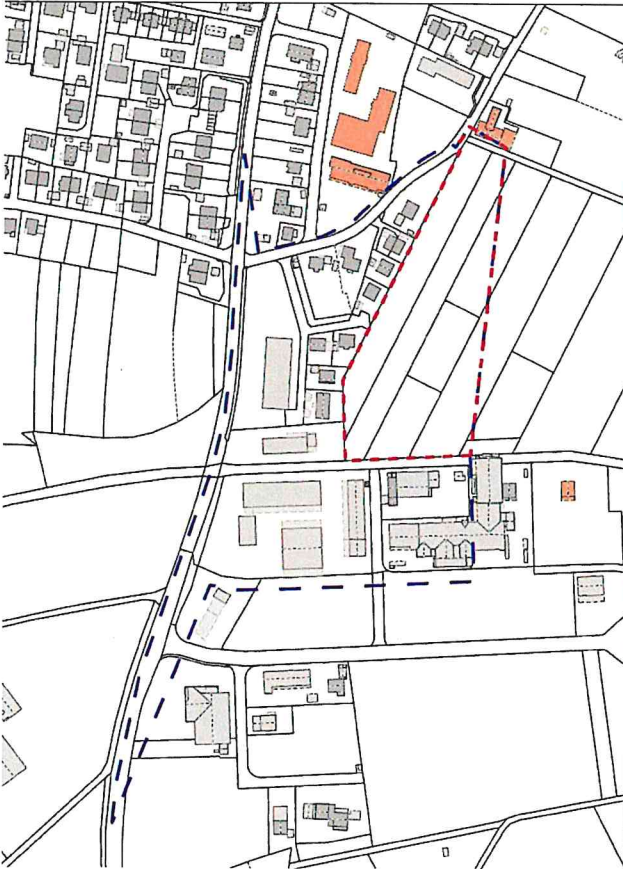


Abb.1: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Schwartlinggraben“ (blau) und Bereich zur Aufhebung (rot), ohne Maßstab, © Bay. Vermessungsverwaltung

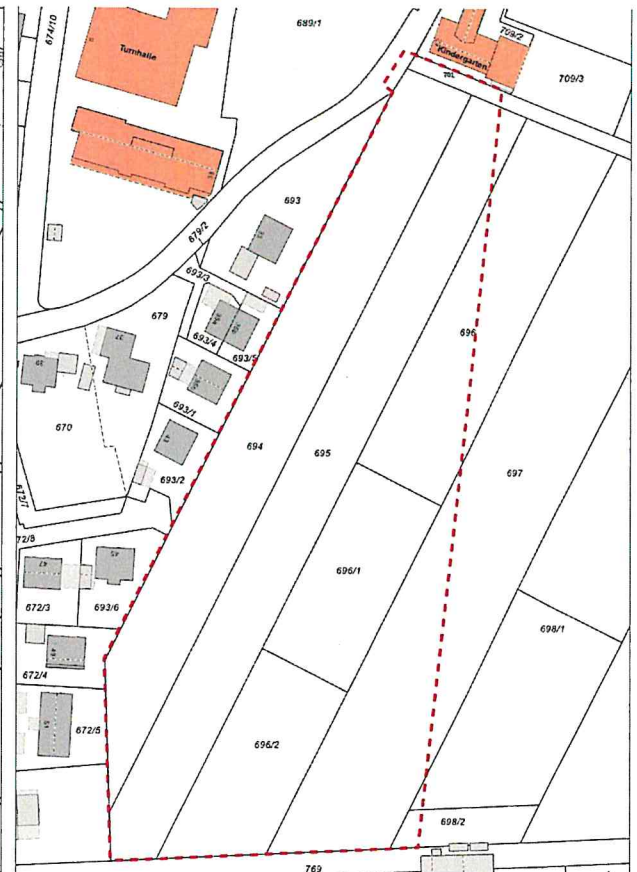


Abb.2: Bereich zur Aufhebung, ohne Maßstab, © Bay. Vermessungsverwaltung

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.10.2023 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Vorentwurf der Teilaufhebungssatzung „Am Schwartlinggraben“ sowie der Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht können vom

13.11.2023 bis einschließlich 14.12.2023

auf der Internetseite der Gemeinde Aßling (www.assling.de) eingesehen werden.

Die Unterlagen können während dieser Zeit auch in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aßling, Bahnhofstraße 1, 85617 Aßling zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Um längere Wartezeiten zu vermeiden, empfiehlt die Verwaltung jedoch vorab Termine zu vereinbaren, da diese bevorzugt behandelt werden. Die Einsichtnahme findet im EG, Zimmer 3 statt. Die Geschäftsstelle ist von Mo – Fr von 08.00 – 12.00 Uhr und Do von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr unter 08092/8194-63 und -69 erreichbar.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf der Aufhebungssatzung „Am Schwartlinggraben“ abgeben. Diese können in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans „Sport- und Freizeitgelände“ nicht von Bedeutung ist. Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
am 09.11.2023
Abgenommen am:

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)



Aßling, 09.11.2023
GEMEINDE Aßling


Hans Fent
Erster Bürgermeister